

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

**Studien- und Prüfungsordnung
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie**

khkt.

Vorbemerkung:

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Ziel des Doktoratsstudiums	5
§ 2	Akademischer Grad	5
II.	Promotionsausschuss	5
§ 3	Zusammensetzung	5
§ 4	Zuständigkeiten	5
III.	Doktoratsstudium in Kooperation mit anderen Hochschulen	6
§ 5	Doktoratsstudium in Kooperation mit einer inländischen Hochschule	6
§ 6	Doktoratsstudium in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule	6
IV.	Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 8	Weitere Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 9	Zulassungshindernisse	8
V.	Zulassung	9
§ 10	Antrag auf Zulassung	9
§ 11	Rücknahme des Antrags auf Zulassung	9
§ 12	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung	9
§ 13	Wiederholung des Antrags auf Zulassung	10
VI.	Beginn und vorzeitige Beendigung des Doktoratsstudiums	10
§ 14	Beginn des Doktoratsstudiums	10
§ 15	Vorzeitige Beendigung des Doktoratsstudiums	10
VII.	Studieninhalte	11
§ 16	Studienleistungen	11
§ 17	Prüfungsleistungen	12
§ 18	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	12
VIII.	Dissertation	13
§ 19	Allgemeine Bestimmungen	13
§ 20	Betreuung	13
§ 21	Einreichung	14
§ 22	Unterbrechung der Doktoratsverfahren	14
§ 23	Begutachtung	15
§ 24	Bewertung	15
§ 25	Benachrichtigung des Doktoranden	16
IX.	Mündliche Doktoratsprüfung	17
§ 26	Allgemeine Bestimmungen	17
§ 27	Inhaltliche Bestimmungen	18
§ 28	Bewertung der mündlichen Doktoratsprüfung	18
§ 29	Wiederholung der mündlichen Doktoratsprüfung	19

X.	Gesamtnote	19
§ 30	Bildung der Gesamtnote	19
§ 31	Bescheid	20
XI.	Weiteres Verfahren bis zur Verleihung des akademischen Grades	20
§ 32	Allgemeine Kriterien zur Veröffentlichung	20
§ 33	Verpflichtung zur Veröffentlichung	20
§ 34	Verleihung des Grades	21
XII.	Schlussbestimmungen	21
§ 35	Akteneinsicht	21
§ 36	Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat	22
§ 37	Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich	22
§ 38	Entzug des Grades	23
XIII.	Ehrenpromotion (honoris causa)	23
XIV.	Widerspruch	24
XV.	Gültigkeit und Änderung der Ordnung	24

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Doktoratsstudiums

Der Doktorand der Theologie soll nachweisen, dass er durch seine selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit in einer an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) vertretenen Disziplin einen signifikanten Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leistet und durch seine Dissertation, durch die Leistungen innerhalb seines Doktoratsstudiums sowie durch die mündliche Doktoratsprüfung in angemessener Breite und Tiefe Kenntnisse in den theologischen Fachgebieten aufweist.

§ 2

Akademischer Grad

Die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung. Der akademische Grad entfaltet Wirkung sowohl im staatlichen als auch im kanonischen Recht.

II. Promotionsausschuss

§ 3

Zusammensetzung

Dem Promotionsausschuss gehören an (1) der Rektor sowie (2) zwei fest angestellte Professoren bzw. Dozenten i.S.d. § 15 Abs. 2 der Statuten der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) bzw. deren Vertreter, die vom Senat für drei Jahre gewählt werden.

§ 4

Zuständigkeiten

- (1) Der Promotionsausschuss ernennt nach Abgabe der Dissertation den Zweitgutachter.
- (2) Wird von Mitgliedern der Gruppe der Professoren eine von den Gutachten abweichende Note vorgeschlagen, entscheidet der Promotionsausschuss, ob er einen dritten Gutachter bestellt.
- (3) Der Promotionsausschuss beauftragt mit der Durchführung der mündlichen Prüfungen je einen zuständigen Fachvertreter.
- (4) Er setzt im Einvernehmen mit den Prüfern und dem Doktoranden den Termin der mündlichen Prüfungen fest und teilt ihn den Prüfern sowie Doktoranden spätestens 30 Tage vor dem Beginn der Prüfungen schriftlich mit.
- (5) Ausnahmen von den Vorschriften hinsichtlich der Veröffentlichung der Dissertation bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- (6) Wird eine Beendigung der Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuer und Doktorand aus Gründen erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung des Promotionsstudiums verpflichtet.

III. Doktoratsstudium in Kooperation mit anderen Hochschulen

§ 5

Doktoratsstudium in Kooperation mit einer inländischen Hochschule

- (1) Das Doktoratsstudium kann in Zusammenarbeit mit einer inländischen Hochschule erfolgen, wenn mit der anderen Hochschule eine Vereinbarung getroffen ist, der der Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Immatrikulation des Doktoranden an einer Universität bzw. Fakultät und die Krankenversicherung sowie eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.
- (2) Für das Doktoratsstudium in Kooperation mit einer inländischen Hochschule gelten, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Für das Doktoratsstudium in Zusammenarbeit mit einer inländischen Hochschule wird eine gemeinsame Betreuung des Doktoranden durch je eine Betreuungsperson der beiden Hochschule angestrebt. Wird die Betreuung lediglich durch eine Betreuungsperson vollzogen, muss diese von der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) gestellt werden. Der Zweitgutachter kann der eigenen oder der Partnerhochschule angehören. Als Zweitgutachter der Partnerhochschule können Personen durch den Promotionsausschuss ernannt werden, die nach der Doktoratsordnung der Partnerhochschule zu Prüfern bestellt werden können. Die vom Doktoranden zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können an der Partnerhochschule erbracht werden.

§ 6

Doktoratsstudium in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule

Für das Doktoratsstudium in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Hochschule gelten die Bestimmungen von § 5 der vorliegenden Ordnung.

IV. Zulassungsvoraussetzungen

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Doktoratsstudium kann zugelassen werden, wer

1. eines akademischen Grades würdig ist,
2. einen der folgenden Abschlüsse nachweist:
 - a) den Abschluss eines Lizentiats im Sinne eines Spezialstudiums gemäß Art. 74b der Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“ mindestens mit dem Prädikat „gut“ (2, magna cum laude);
 - b) den Abschluss eines einschlägigen theologischen oder philosophisch-theologischen Studiums im Umfang von zehn Semestern an einer deutschen staatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Lehranstalt “ mindestens mit dem Prädikat „gut“ (2, magna cum laude) durch:
 - i) das Theologische Diplom;
 - ii) die Theologische Hauptprüfung für Weihebewerber (concurus pro seminario);

- iii) den Magister Theologiae oder einen vergleichbaren Abschluss eines fünfjährigen philosophisch-theologischen Studiengangs;
 - iv) den Master of Education oder eine andere staatlich anerkannte wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt im Fach Religionslehre (unter den weiteren Voraussetzungen des § 8);
 - v) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG (unter den weiteren Voraussetzungen des § 8). Über die Anerkennung gleichwertiger oder gleichartiger Grade oder Prüfungen, auch Prüfungsteile, entscheidet der Promotionsausschuss;
- c) einen Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule entsprechend Nr. 2 b, sofern Gleichwertigkeit besteht, die durch den Promotionsausschuss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags geprüft wird,
3. folgende Sprachkenntnisse aufzeigen kann, die gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 3 bis zur Einreichung der Dissertation vorliegen müssen:
- a) das Latinum oder den Nachweis über einen erfolgreich absolvierten zweisemestrigen Lateinkurs;
 - b) das Graecum oder den Nachweis über einen erfolgreich absolvierten zweisemestrigen Griechischkurs im Umfang von 4 SWS für diejenigen, die ihre Dissertation in der Exegese des Alten oder Neuen Testaments ablegen;
 - c) das Hebraicum oder den Nachweis über einen erfolgreich absolvierten zweisemestrigen Hebräischkurs im Umfang von 3 SWS für diejenigen, die ihre Dissertation in der Exegese der Alten oder Neuen Testaments ablegen;
 - d) Grundkenntnisse in Griechisch, wenn die mündliche Doktoratsprüfung in der Exegese des Neuen Testaments abgelegt wird sowie Grundkenntnisse in Hebräisch, wenn die mündliche Doktoratsprüfung in der Exegese des Alten Testaments abgelegt wird. Die Grundkenntnisse sind mit dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Doktoratsprüfung beim Promotionsausschuss nachzuweisen, der über deren Annahme entscheidet,
4. Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren modernen Sprache nachweist,
5. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (mindestens C1), falls seine Muttersprache nicht Deutsch ist.

§ 8

Weitere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Doktoratsbewerber im Sinne des § 7 Nr. 2 b iv und v müssen bis zur Vereinbarung der Betreuungsvereinbarung, zusätzlich zum Doktoratsstudium, mindestens ein Ergänzungsstudium gemäß Art. 49 § 1 der Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“ absolvieren. Dies wird in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Doktoratsbewerber und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgehalten, die beinhaltet, dass der Doktoratsbewerber bei erfolgreichem Absolvieren der Ergänzungsprüfungen ins Doktoratsstudium an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) aufgenommen wird. Der Doktoratsbewerber wird sich für den Zeitraum der Ergänzungsprüfungen ab dem Datum der Vereinbarung an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) als Doktorand immatrikulieren.

Die Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb eines Jahres abzulegen. Der Lauf der Jahresfrist beginnt mit dem Datum der ersten Ergänzungsprüfung. Eine Verlängerung ist

30 Tage vor Ablauf dieses Jahres schriftlich und mit Begründung beim Promotionsausschuss einzureichen. Dieser entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags in Form einer schriftlichen Benachrichtigung.

- (2) Prüfungen müssen in folgenden philosophischen und theologischen Pflichtfächern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen theologischen Fakultät abgelegt werden:

Exegese des Alten Testaments,

Exegese des Neuen Testaments,

Kirchengeschichte,

Christliche Sozialwissenschaft,

Dogmatik,

Fundamentaltheologie,

Moraltheologie,

Philosophie,

Kirchenrecht

Liturgiewissenschaft,

Pastoraltheologie,

Religionspädagogik mit Katechetik,

Missionswissenschaft, Religionswissenschaft und Ethnologie.

- (3) Die einzelnen zu erbringenden Studienleistungen können durch das Belegen von Lehrveranstaltungen oder durch das Selbststudium nach Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern absolviert werden. Ebenso entscheidet der Fachvertreter, der die Prüfung abnehmen wird, über den Umfang der zuvor zu erbringenden Studienleistung im jeweiligen Fach.

- (4) Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden ebenso mit dem Fachvertreter, der die Prüfung im jeweiligen Fach abnimmt, abgesprochen. Die Prüfung erfolgt in Anwesenheit des prüfenden Fachvertreters sowie eines Beisitzers, der zugleich das Protokoll anfertigt. Als mögliche Formen kommen in Frage:

1. Mündliche Prüfung (20 Minuten),
2. Schriftliche Prüfung (120 Minuten).

- (5) Die in der Ersten Staatsprüfung bzw. in einem fachverwandten Studium/Studienfach erbrachten Prüfungsleistungen werden auf den Prüfungsstoff anteilmäßig angerechnet. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Leistungen erfolgt durch den Prorektor für Lehre innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags.

§ 9

Zulassungshindernisse

Zum Doktoratsstudium kann nicht zugelassen werden,

1. wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 nicht erfüllt,
2. wer denselben Grad bereits besitzt,

3. wer bei der Bewerbung um Zulassung bereits zu einem Doktoratsstudium zugelassen war und das für die Verleihung des entsprechenden Grades erforderliche Examen endgültig nicht bestanden hat,
4. wer die Lizentiatsprüfung in katholischer Theologie oder Magisterprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. wem ein akademischer Grad wegen Unwürdigkeit entzogen worden ist,
6. wem ein akademischer Grad rechtmäßig aus anderen Gründen entzogen worden ist.

V. Zulassung

§ 10

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium ist vom Doktoratsbewerber schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Im Antrag hat der Doktoratsbewerber beizufügen:
 1. die Erklärung der Anmeldung (Betreuungsvereinbarung), welche die persönlichen Angaben des Doktoratsbewerbers, die Namen der Betreuer sowie das Fach und den Arbeitstitel der Promotion enthält,
 2. tabellarischer Lebenslauf,
 3. Krankenversicherungsbescheinigung,
 4. Nachweis über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Nr. 2 und 6,
 5. Ggf. Sprachnachweise gemäß § 7 Nr. 4 und 5,
 6. ggf. die Übersicht über das erbrachte Ergänzungsstudium gemäß § 8.
- (2) Der Arbeitstitel kann nach Zulassung zum Doktoratsstudium im Einvernehmen mit dem Betreuer geändert werden. Der Antrag muss schriftlich und unter Angaben von Gründen an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gerichtet werden, der gemeinsam mit dem Promotionsausschuss darüber entscheidet und dem Doktoranden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages schriftlich Bescheid darüber gibt.

§ 11

Rücknahme des Antrags auf Zulassung

Ein Antrag auf Zulassung kann zurückgenommen werden, solange über die Dissertation noch nicht abschließend entschieden worden ist. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuss stellt dem Antragsteller darüber innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags eine schriftliche Bestätigung aus.

§ 12

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung

- (1) Zum Doktoratsstudium ist ein Doktoratsbewerber zuzulassen,
 1. wenn die allgemeinen (§ 7) und ggf. die weiteren Zulassungsvoraussetzungen (§ 8) erfüllt sind,
 2. wenn kein Zulassungshindernis (§ 9) besteht,
 3. wenn die nach § 10 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Entscheidung des Senats.

- (3) Der Doktoratsbewerber ist durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über die Zulassung zum Doktoratsstudium oder über die Zurückweisung des Antrags auf Zulassung innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe des Antrages auf Zulassung zu verständigen.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen und der Antrag auf das Doktoratsstudium nachträglich zurückgewiesen werden, wenn
 1. nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung (§§ 7 und 8) wegfällt oder ein Zulassungshindernis (§ 9) eingetreten ist,
 2. der Promotionsausschuss das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen (§§ 7 und 8) oder das Fehlen von Zulassungshindernissen (§ 9) unverschuldet irrtümlich angenommen hatte.

§ 13

Wiederholung des Antrags auf Zulassung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung, der wegen Nichterfüllung von Zulassungsvoraussetzungen (§§ 7 und 8) oder wegen Bestehens von Zulassungshindernissen (§ 9) zurückgewiesen worden ist, kann wiederholt werden, sobald die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind oder die Zulassungshindernisse nicht mehr bestehen. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag auf Zulassung gemäß § 12 Abs. 3 aufgrund des Widerrufs der Zulassung zum Doktoratsstudium zurückgewiesen worden ist, ohne dass sich der Doktoratsbewerber einer Täuschung schuldig gemacht hatte; hatte sich der Doktoratsbewerber einer Täuschung schuldig gemacht, kann der Promotionsausschuss in schwerwiegenden Fällen eine Wiederholung des Antrags auf Zulassung ausschließen, in den anderen Fällen Fristen für die Wiederholung bestimmen. Ein Antrag auf Zulassung, der aufgrund mangelhafter Unterlagen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) zurückgewiesen worden ist, kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Ein Antrag auf Zulassung, der nach § 11 zurückgenommen worden ist, kann nur einmal wiederholt werden.

VI. Beginn und vorzeitige Beendigung des Doktoratsstudiums

§ 14

Beginn des Doktoratsstudiums

Der Promotionsausschuss informiert den Doktoratsbewerber über die Annahme der Zulassung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags. Das Doktoratsstudium beginnt mit Datum der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung.

§ 15

Vorzeitige Beendigung des Doktoratsstudiums

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium kann nach seiner Annahme nur mit Genehmigung des Senats zurückgezogen werden und nur, solange über die Dissertation noch nicht abschließend entschieden worden ist. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Senats zu richten. Der Senat teilt dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags schriftlich seine Entscheidung mit.
- (2) Bei Rücktritt ohne Genehmigung gilt die wissenschaftliche Arbeit als abgelehnt; bei genehmigtem Rücktritt gilt das Verfahren als nicht unternommen.

VII. Studieninhalte

§ 16

Studienleistungen

- (1) Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium hat der Doktorand weiterführende Studienleistungen in einem Umfang von 60 ECTS-CP zu erbringen. Sie sollen der Stärkung der fachspezifischen Qualifikation im Bereich der Theologie und Philosophie dienen. Der Doktorand hat von den 60 zu erbringenden Leistungspunkten mindestens 30 ECTS-CP an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) zu erbringen.
Als weitere Lehrveranstaltungsformen können Vorlesungen, Seminare oder Kolloquien belegt werden, die eigens für Lizentianden und Doktoranden angeboten werden oder dem dritten Studienabschnitt (M 16-23c), in Ausnahmefällen, wie in Hinblick auf die Wahl von Schwerpunkten, auch dem zweiten Studienabschnitt (M 6-15) zugeordnet sein können. Es müssen dabei alle fünf Fächergruppen sowie mindestens eines der Fächer des Schwerpunktes der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) (Missionswissenschaft, Religionswissenschaft und Ethnologie) abgedeckt werden. Jede Lehrveranstaltung, die an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) erbracht wird, muss mit einer Prüfung abgeschlossen werden.
- (2) Des Weiteren muss der Doktorand an mindestens drei von der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) angebotenen Doktoranden- und Lizentiandenkolloquien teilnehmen, die mit der erfolgreichen Teilnahme bestätigt werden.
- (3) Die weiterführenden Studienleistungen können beispielsweise umfassen (Anerkennung vgl. § 18):
 1. Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen, die der Spezialisierung im Fach bzw. im theologischen Bereich der Promotion dienen (z.B. Hauptseminar, Oberseminar, Doktorandenkolloquium, Forschungskolloquium);
 2. Selbststudieneinheiten mit Prüfung als Abschluss;
 3. aktive Mitgliedschaft in einem Doktorandenprogramm, Promotions- oder Graduiertenkolleg (z.B. Teilnahme an ergänzenden Veranstaltungen, Vortragstätigkeit etc.);
 4. aktive Teilnahme mit Vortragstätigkeit bei wissenschaftlichen Kolloquien, Kongressen und Tagungen;
 5. wissenschaftliche Exkursionen und Forschungsaufenthalte;
 6. wissenschaftliche Publikations- und Herausgeberrätigkeit;
 7. Konzeptionierung, Beantragung und Realisierung wissenschaftlicher Projekte;
 8. eigene Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, etc.);
 9. hochschuldidaktische Fortbildungen;
 10. Lehre in Jugend- und Erwachsenenbildung;
 11. fachdidaktische Weiterbildung (z.B. Vorbereitungsdienst im Rahmen der Lehrerbildung).

§ 17

Prüfungsleistungen

- (1) Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium hat der Doktorand Prüfungsleistungen zu den an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) absolvierten Lehrveranstaltungen zu erbringen.
- (2) Die Prüfungsleistungen umfassen:
 1. Mündliche Prüfung (15 Minuten),
 2. Schriftliche Prüfung (90 Minuten),
 3. Seminararbeit (mindestens 40000 Zeichen ohne Leerzeichen).
- (3) Die einzelnen Studienleistungen werden wie folgt bewertet:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Damit eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen möglich ist, können folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0. Ist eine Leistung schlechter als 4,0 (ausreichend), gilt sie als nicht bestanden. Nach einer erfolgreichen Wiederholungsprüfung wird bei der Festlegung der endgültigen Note das Ergebnis der ersten Prüfung nicht berücksichtigt. Eine Prüfung, die als nicht bestanden gilt, kann maximal einmal wiederholt werden. Gilt der zweite Versuch als nicht bestanden, so gilt das Doktoratsstudium als beendet. Über Härtefallregelungen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 18

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, können als Studien- und Prüfungsleistungen im Doktoratsstudium an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) angerechnet werden, wenn die erworbenen Kompetenzen mit den Kompetenzen der zu absolvierenden weiterführenden Studienleistungen übereinstimmen. Gesuche um Anerkennung sind schriftlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dieser teilt dem Antragssteller die Entscheidung des Promotionsausschusses schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages mit.
- (2) Kompetenzen, die außerhochschulisch erworben wurden, können, sofern sie mit den Kompetenzen der zu absolvierenden weiterführenden Studienleistungen übereinstimmen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses anerkannt werden. Dieser teilt dem Antragssteller die Entscheidung des Promotionsausschusses schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages mit.

- (3) Ein kurzer Bericht zu Umfang und Inhalt der anzuerkennenden weiterführenden Studienleistungen ist zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen.

VIII. Dissertation

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Dissertation soll die Befähigung des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich einer der theologischen Disziplinen erweisen. Sie muss ferner zeigen, dass der Doktorand sowohl die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht als auch fähig ist, wissenschaftliche Probleme zu erkennen, zu bewerten und angemessen darzustellen. Das Ergebnis seiner Forschung muss einen signifikant neuen Beitrag leisten.
- (2) Arbeiten, die in einem bereits abgeschlossenen Verfahren vollständig oder teilweise an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben, oder einer dafür zuständigen Stelle mit dem Ziel, eine Hochschulabschlussprüfung abzulegen oder eine Berufsbefähigung zu erlangen, vorgelegt worden sind, können nicht als Dissertation eingereicht werden.
- (3) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Abfassung in einer anderen Sprache genehmigen, wenn es möglich ist, zwei Gutachter zu bestellen, die diese Sprache beherrschen; die Genehmigung muss vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung erteilt werden. In diesem Falle ist mit Einreichung der Dissertation das Inhaltsverzeichnis sowie eine Zusammenfassung (5 bis 10 Seiten) in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Im Falle, dass der Doktorand zur Erarbeitung einer Dissertation nicht fortschreitet, die Qualifikationen und die erforderlichen ECTS-CP aber nachweisen kann, hat er die Möglichkeit, das entsprechende kanonische Lizentiat zu erwerben.

§ 20

Betreuung

- (1) Für die Anfertigung der Dissertation soll der Doktorand mit einem Professor oder einem habilitierten Mitglied der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) eine Betreuungsvereinbarung abschließen. Die Entscheidung für den Betreuer treffen Betreuer und Doktorand aufgrund fachlicher Gebotenheit in gegenseitigem Einvernehmen.
- (2) Als weitere Betreuer können Dozenten an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) sowie außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, habilitierte Hochschul- oder Privatdozenten der eigenen oder anderer Hochschulen nur nach Entscheidung durch den Promotionsausschuss zugelassen werden.
- (3) Der Betreuer steht dem Doktoranden für mindestens ein Beratungsgespräch pro Semester zur Verfügung.
- (4) Mindestens jährlich berichtet der Doktorand dem Betreuer über den Stand und Fortschritt der Dissertation.
- (5) Die Betreuungsvereinbarung kann bis zur Einreichung der Arbeit in beiderseitigem Einverständnis unter schriftlicher Angabe von Gründen aufgelöst werden. Bei schwerwiegenden Verletzungen der Betreuungsvereinbarung von einer der beiden Seiten (zu diesen zählt das Nicht-Erfüllen sowohl der Beratungspflicht durch den Betreuer als auch der

Berichtspflicht des Doktoranden) kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses zur Schlichtung oder Auflösung der Betreuungsvereinbarung angerufen werden.

§ 21

Einreichung

- (1) Fünf Exemplare der Dissertation müssen in gedruckter Fassung eingereicht werden. Daneben muss eine im Vergleich zur Druckfassung identische Fassung in elektronischer Form (PDF) abgegeben werden. Die Arbeiten müssen in einwandfreier Form mit einem üblichen elektronischen Textverarbeitungsprogramm erstellt werden. Sie müssen ausgedruckt, gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und eine Inhaltsübersicht enthalten. Die verwendete Literatur und die sonstigen Hilfsmittel sind in einem Quellen- und Literaturverzeichnis und in den Anmerkungen vollständig anzugeben. Alle wörtlich oder inhaltlich aus der Literatur und anderen Quellen entnommenen Stellen sind als solche kenntlich zu machen. Die Leitlinien guter wissenschaftlichen Praxis der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) sind einzuhalten.
- (2) Die Arbeit ist innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung der Gutachter einzureichen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann diese Frist in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des Doktoranden um insgesamt höchstens 6 Monate verlängern. Der Antrag ist spätestens 30 Tage vor Fristablauf beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich einzureichen. Dieser teilt seine Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags schriftlich dem Antragssteller mit. Wird die verlängerte Frist versäumt, gilt die Dissertation als abgelehnt; das Doktoratsverfahren insgesamt als nicht bestanden.
- (3) Mit der Abgabe der Exemplare der Dissertation sind einzureichen:
 1. eine Übersicht der Fächer, die der Doktorand für die mündliche Doktoratsprüfung wählt,
 2. eine Auflistung der nach §§ 16 und 17 für die mündliche Doktoratsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. gegebenenfalls Nachweise über die nach § 7 Nr. 3 geforderten Sprachvoraussetzungen für die Dissertation oder die mündliche Doktoratsprüfung,
 4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die wissenschaftliche Arbeit selbständig angefertigt ist, die benutzte Literatur und andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind und ob die Arbeit schon einer anderen promotionsberechtigten Hochschule zum Erwerb eines akademischen Grades oder zu einer anderen Prüfung vorgelegen hat,
 5. das Zeugnis des zuständigen kirchlichen Oberen (Ordinarius gemäß c. 134 § 1 CIC/1983) über Glaube und sittliche Haltung des Doktoranden (vgl. Dekret über die katholisch-theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1.1.1983, Nr. 20),
 6. der Nachweis der Einzahlung der Verwaltungsgebühr.

§ 22

Unterbrechung des Doktoratsverfahrens

- (1) Nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit kann das Doktoratsverfahren nur mit Genehmigung des Promotionsausschusses unterbrochen werden.
- (2) Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe erteilt werden, insbesondere wenn der Doktorand durch ärztlich attestierte Krankheit verhindert ist. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der

Promotionsausschuss teilt dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags schriftlich seine Entscheidung mit.

- (3) Bei Unterbrechung ohne Genehmigung gilt die mündliche Doktoratsprüfung als nicht bestanden; bei genehmigter Unterbrechung werden die bereits erzielten Ergebnisse angerechnet.

§ 23

Begutachtung

- (1) Nach Abschluss des Doktoratsstudiums erbittet der Doktorand schriftlich beim Promotionsausschuss die Bestellung der beiden Gutachter. Der Promotionsausschuss legt den Erstgutachter sowie den Zweitgutachter fest und teilt dies innerhalb von 30 Tagen nach Antragsstellung dem Doktoranden sowie den beiden Gutachtern mit. Das gilt auch für wieder vorgelegte Arbeiten, die gemäß zur Überarbeitung zurückgegeben worden waren und neu bearbeitet worden sind. Mit Festlegung der Gutachter ist das Doktoratsverfahren eröffnet.
- (2) Der Erstgutachter ist i.d.R. der Betreuer der Arbeit. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren sollen zu Gutachtern nur bestellt werden, wenn sie die Betreuung der zu begutachtenden Arbeit vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung übernommen hatten und mit der Bestellung einverstanden sind.
- (3) Die Gutachten müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eröffnung des Doktoratsverfahrens erstellt werden.
- (4) Die Gutachten müssen Vorzüge und Mängel der Arbeit aufzeigen, darlegen, welche wissenschaftlichen Ergebnisse sie enthält und mit einem Urteil darüber schließen, ob die Arbeit den Anforderungen an eine Dissertation entspricht. Jeder Gutachter hat ein eigenes Gutachten schriftlich zu erstellen. Anschließend haben beide Gutachter gemeinsam
 1. die Note vorzuschlagen, mit der die Arbeit bewertet werden soll, oder
 2. dem Promotionsausschuss die Rückgabe zur Überarbeitung zusammen mit einem bedingten Notenvorschlag zu empfehlen.
3. Können sich der Erstgutachter und der Zweitgutachter nicht auf einen gemeinsamen Notenvorschlag einigen, kann der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen; auf Antrag des Erstgutachters oder des Zweitgutachters muss er einen weiteren Gutachter bestellen. Schlägt einer der Gutachter die Note „insuffizienter“ vor, so bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen dritten Gutachter. Der Gutachter verfasst sowohl ein Gutachten über die Arbeit als auch eine Stellungnahme zu den beiden Gutachten und unterbreitet einen Notenvorschlag. Alle drei Gutachten werden dem Senat vorgelegt.
4. Die Dissertation liegt mit den Gutachten 30 Tage zur Einsicht für alle in § 20 Abs. 1 und 2 genannten Personen aus. Diese müssen ihren Sichtvermerk eintragen; sie haben das Recht, ein Sondergutachten abzugeben.

§ 24

Bewertung

- (1) Nach Eingang der Gutachten an den Vorsitzenden des Senats fordert dieser die Senatsmitglieder aus der Statusgruppe der Professoren und Dozenten in einem Rundschreiben auf, die Arbeit und die Gutachten innerhalb von 30 Tagen im Rektorat einzusehen. Arbeit und Gutachten können innerhalb dieser Frist denselben Personen im Aktenrundlauf zur Kenntnis gebracht werden. In dem Rundschreiben sind der Name des Doktoranden und der akademische Grad, um den er sich bewirbt, das Thema der Arbeit, die Namen der

betreuenden Personen sowie der Gutachter, ferner der Notenvorschlag oder die andere Empfehlung mitzuteilen.

- (2) Nach Ablauf der Frist entscheiden die stimmberechtigten Senatsmitglieder aus der Gruppe der Professoren und Dozenten mit Zweidrittelmehrheit über die Bewertung und damit über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. In der zu diesem Zweck einberufenen Sitzung haben die Gutachter auch dann Sitz und Stimme, wenn sie dem Senat nicht angehören.
- (3) In dem Fall, dass die Annahme der Arbeit in Frage steht und in einigen Einzelheiten verbesserungsfähig ist, kann dem Doktoranden einmal aufgegeben werden, sie binnen einer angemessenen Frist ab Eingang der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Senats von höchstens einem Jahr zu überarbeiten, und die Entscheidung über die Note bis dahin ausgesetzt werden. Der Vorsitzende des Senats kann diese Frist aus wichtigen Gründen einmal verlängern, jedoch auf höchstens insgesamt zwei Jahre. Handelt es sich um Beanstandungen überwiegend formaler Art, die das Urteil über die Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigen, so kann die Arbeit unter dem Vorbehalt bewertet und angenommen werden, dass der Doktorand den Beanstandungen innerhalb der in § 32 Abs. 3 genannten Fristen abhilft.
- (4) Auf die Fristen nach Abs. 3 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:
 1. Zeiten des Mutterschutzes,
 2. Erziehungszeiten i.S.d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
 3. Zeiten, in denen wegen Krankheit die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.
- (5) Bei Bewertung mit einer der Noten von „summa cum laude“ bis „rite“ ist die Arbeit angenommen, bei Bewertung als „insuffizienter“ ist sie abgelehnt und das Examen gilt als nicht bestanden.

Die Notenstufen lauten:

summa cum laude (1) = eine besonders anzuerkennende Leistung;

magna cum laude (2) = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

cum laude (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Leistungen entspricht;

rite (4) = eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;

insuffizienter (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung - in diesem Fall gilt die Arbeit als abgelehnt.

§ 25

Benachrichtigung des Doktoranden

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt den Doktoranden über das Ergebnis innerhalb von 14 Tagen nach Festlegung durch den Senat.
 1. Ist die Arbeit angenommen, sind dem Doktoranden gleichzeitig die gewählten Fächer der mündlichen Prüfung, die Namen der Prüfer sowie das Datum der Prüfung mitzuteilen.
 2. Ist die Arbeit gemäß § 24 Abs. 3 unter Vorbehalt angenommen, ist in den Bescheid zusätzlich zu den Angaben nach Nr. 1 der Hinweis auf § 24 Abs. 3 aufzunehmen.

3. Ist die Entscheidung über die Arbeit gemäß § 24 Abs. 3 ausgesetzt worden, ist in dem Bescheid auf § 24 Abs. 3 hinzuweisen.
 4. Ist die Arbeit abgelehnt, ist der Doktorand darüber mit dem Hinweis auf eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung zu unterrichten. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.
- (2) Nach Empfang der Benachrichtigung hat der Doktorand das Recht, die Gutachten über die eigene Arbeit einzusehen.

IX. Mündliche Doktoratsprüfung

§ 26

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern sowie dem Doktoranden den Termin für die mündliche Doktoratsprüfung fest und lädt den Doktoranden schriftlich unter Mitteilung der Prüfungsfächer sowie der dafür vorgesehenen Prüfer ein.
- (2) Die schriftliche Mitteilung des Prüfungstermines an die Prüfer sowie den Doktoranden muss mindestens 30 Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Im Einvernehmen mit dem Doktoranden kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) Die mündliche Doktoratsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit abzulegen. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag durch den Doktoranden eine Fristverlängerung gewähren. Der Antrag muss vor Ablauf der sechs Monate begründet beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingehen.
- (4) Die mündliche Doktoratsprüfung wird vor einer Kommission abgelegt, die sich aus dem Rektor (oder dem Prorektor als Vertreter) als Vorsitzendem sowie den prüfenden Fachvertretern aus dem Lehrkörper der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) zusammensetzt. Kein Prüfer darf denselben Doktoranden in mehr als einem Fach prüfen. Der Leiter der Prüfung führt zugleich das Protokoll.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag durch den Doktoranden ein nicht durch einen Professor der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) vertretenes Fach als Prüfungsfach zulassen, wenn ein fachlicher Zusammenhang zu Inhalten und Zweck der mündlichen Doktorprüfung gegeben ist und eine prüfungsberechtigte habilitierte Lehrperson zur Verfügung steht.
- (6) Tritt der Doktorand von der mündlichen Doktoratsprüfung nach seinem Beginn, d.h. nach erfolgter schriftlicher Ladung, ohne ausreichende Entschuldigung zurück, so gilt die mündliche Doktoratsprüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn der Doktorand zwar zu einem Termin erscheint, sich aber nicht prüfen lässt, oder wenn er die Prüfung während des Termins abbricht, ohne sich ausreichend zu entschuldigen. Entschuldigungsgründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Entschuldigt sich der Doktorand mit Krankheit, wird die Vorlage eines ärztlichen, in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt. Die Entscheidung, ob die geltend gemachten Gründe eine ausreichende Entschuldigung darstellen und glaubhaft gemacht sind, trifft der Promotionsausschuss.
- (7) Die mündliche Doktoratsprüfung ist nicht öffentlich.

§ 27

Inhaltliche Bestimmungen

- (1) Für die mündliche Doktoratsprüfung bestehen folgende Fächergruppen:
 1. Biblische Theologie (Einleitung in das Alte Testament, Einleitung in das Neue Testament, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments);
 2. Historische Theologie (Kirchengeschichte des Altertums, Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit);
 3. Systematische Theologie (Philosophie, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaft);
 4. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik/Homiletik);
 5. Missionswissenschaft, Religionswissenschaft, Ethnologie.
- (2) Aus den fünf Fächergruppen sind zusätzlich zum Hauptfach drei Fächer aus drei unterschiedlichen Fächergruppen für die mündliche Doktoratsprüfung zu wählen. Hauptfach ist das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. Die mündliche Doktoratsprüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden als Einzelprüfung von den für die vier Fächer bestellten Prüfern durchgeführt. Zum Prüfer im Hauptfach ist stets derjenige Fachvertreter zu bestellen, der die Dissertation betreut hat. Die Prüfung des Hauptfaches dauert 60 Minuten, die Prüfungen der gewählten Fächer jeweils 30 Minuten. Prüft der Rektor selbst, leitet der Prorektor die mündliche Doktoratsprüfung.
- (3) Das Protokoll über die mündliche Doktoratsprüfung muss enthalten:
 1. Tag, Zeit und Ort der mündlichen Doktoratsprüfung,
 2. die Namen der vorsitzenden sowie der jeweils prüfenden Personen,
 3. den Namen des Doktoranden,
 4. die Prüfungsfächer,
 5. die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Doktoratsprüfung,
 6. das Ergebnis der mündlichen Doktoratsprüfung einschließlich der jeweiligen Fachnoten.

Die Niederschrift ist sowohl vom Vorsitzenden als auch von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 28

Bewertung der mündlichen Doktoratsprüfung

- (1) Sobald sämtliche Leistungen im Rahmen der mündlichen Doktoratsprüfung erbracht sind, errechnet der Vorsitzende die Note für die mündliche Doktoratsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Noten. Das Hauptfach zählt 40 Prozent, die gewählten Fächer je 20 Prozent. Die Einzelergebnisse werden dem Doktoranden unmittelbar nach der Doktoratsprüfung mündlich, innerhalb von 14 Tagen auch schriftlich mitgeteilt.
- (2) Damit eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen möglich ist, können folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0.
- (3) Die Hauptnote ergibt sich aus dem bis auf die erste Dezimalstelle errechneten Notendurchschnitt der Fachnoten und ist bei einem Notendurchschnitt

- von 1,0 bis 1,5: 1 (summa cum laude),
- von 1,6 bis 2,5: 2 (magna cum laude),
- von 2,6 bis 3,5: 3 (cum laude),
- von 3,6 bis 4,0: 4 (rite).

§ 29

Wiederholung der mündlichen Doktoratsprüfung

- (1) Wird in einem Fach der mündlichen Doktoratsprüfung ein ausreichendes Ergebnis (mindestens 4,0) nicht erreicht, so kann die Prüfung in diesem Fach innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Datum der Erstprüfung, wiederholt werden. Wird auch diesmal kein ausreichendes Ergebnis erzielt, ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Die Prüfer und Prüfungsfächer können nicht ausgetauscht werden.
- (2) Wird in mehr als in einem Fach der Doktoratsprüfung ein ausreichendes Ergebnis nicht erzielt, so kann die gesamte Doktoratsprüfung einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Datum der Erstprüfung, wiederholt werden. Wird dabei nicht in allen Fächern ein wenigstens ausreichendes Ergebnis erzielt, ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) Lässt der Doktorand die nach Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen und Prüfungstermine ungenutzt verstreichen, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.
- (4) Nach einer erfolgreichen Wiederholungsprüfung wird bei der Festlegung der endgültigen Note das Ergebnis der ersten Prüfung nicht berücksichtigt.
- (5) Der Antrag um Zulassung zur Wiederholung der mündlichen Doktoratsprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Ergebnisse zu richten. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Promotionsausschuss. Dieser teilt dem Doktoranden seine Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages schriftlich mit.

X. Gesamtnote

§ 30

Bildung der Gesamtnote

- (1) Hat der Doktorand die mündliche Doktoratsprüfung bestanden, setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote für das Promotionsexamen fest.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem bis auf die erste Dezimalstelle errechneten Durchschnitt der Note für die Dissertation und der Hauptnote für die mündliche Doktoratsprüfung. Dabei wird das Gesamtergebnis der mündlichen Doktoratsprüfung einfach, die Note für die Dissertation doppelt gewertet.
- (3) Die Gesamtnote ist bei einem Durchschnitt
 - von 1,0 bis 1,5: summa cum laude (1),
 - von 1,6 bis 2,5: magna cum laude (2),
 - von 2,6 bis 3,5: cum laude (3),
 - über 3,5: rite (4).

§ 31

Bescheid

- (1) Hat der Doktorand das Promotionsexamen vollständig bestanden, stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses innerhalb von 14 Tagen einen schriftlichen Bescheid hierüber sowie ein Zeugnis aus. In dem Bescheid sind dem Promovierten die Vorschriften über die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Abhandlung sowie über die Übergabe der Pflichtexemplare mitzuteilen.
- (2) Das Zeugnis muss den Tag, an dem das Promotionsexamen beendet war, Titel und Note der Dissertation, die Hauptnote der mündlichen Doktoratsprüfung und die Gesamtnote enthalten. Auf Antrag des Promovierten sind auch die Fächer und die jeweiligen Fachnoten der mündlichen Doktoratsprüfung aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) zu versehen. Es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades; einen Hinweis hierauf muss es enthalten.

XI. Weiteres Verfahren bis zur Verleihung des akademischen Grades

§ 32

Allgemeine Kriterien zur Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation soll in der Regel in der vom Senat angenommenen Form gedruckt und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden.
- (2) Über eventuell vom Promovierten gewünschte Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung entscheidet ebenfalls der Promotionsausschuss. Soll die Dissertation in einer deutlich veränderten Form veröffentlicht werden, als sie zur Begutachtung vorlag, müssen dem Promotionsausschuss zwei Exemplare in der Originalfassung eingereicht und archiviert werden.
- (3) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach dem öffentlichen Promotionsakt vollständig und gegebenenfalls mit den geforderten Änderungen zu veröffentlichen. Wird die angegebene Frist nicht eingehalten, hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Promovierten eine letzte Frist von sechs Monaten zur Veröffentlichung schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Frist mitzuteilen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann diese Frist zur Ablieferung der veröffentlichten Dissertation auf begründeten Antrag des Promovierten um insgesamt höchstens zwei Jahre, eingerechnet der sechs Monate, verlängern.

§ 33

Verpflichtung zur Veröffentlichung

- (1) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn der Promovierte unentgeltlich an die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) die entsprechenden Pflichtexemplare übergibt: entweder
 1. 10 Belegexemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
 2. drei gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare bei einer digitalen Veröffentlichung, die mit der elektronischen Version text- und satzspiegelidentisch sind, zusammen mit der elektronischen Version.

- (2) Die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit in der genehmigten Fassung gilt als sichergestellt, wenn der Promovierte einen mit einem Verlag geschlossenen Vertrag über die Drucklegung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorlegt.
- (3) Ein Pflichtexemplar (in gedruckter Form) muss von Seiten der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorgelegt werden.

§ 34

Verleihung des Grades

- (1) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie (abgekürzt: Dr. theol.) vollzieht der Magnus Cancellarius in einem öffentlichen Promotionsakt.
- (2) Bei diesem Akt hält der Promovierte über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit einen Vortrag von 20 bis 30 Minuten. Im Fall mehrerer Promovierter ist derjenige mit der besten Gesamtnote auszuwählen.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades wird eine Urkunde ausgestellt, die die Gesamtnote und das Thema der Dissertation enthält. Die Urkunde trägt das Datum des öffentlichen Promotionsaktes. Sie wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) versehen.
- (4) Die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades wird dem Promovierten erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare oder nach Sicherstellung der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit ausgehändigt.
- (5) Das Recht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie wird durch die Übergabe der Pflichtexemplare oder das Vorlegen eines mit einem Verlag geschlossenen Vertrages über die Drucklegung gemäß § 33 Abs. 2 begründet.
- (6) Die Promotionsurkunde wird auch für den Fall ausgehändigt, dass die Drucklegung der Dissertation oder deren Aufnahme in eine wissenschaftliche Reihe durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Verfasser und Verleger oder eine Bescheinigung des Herausgebers einer Reihe, in der die Arbeit erscheinen soll, garantiert ist. Inhalt des Vertrages muss sein, dass die Dissertation binnen zwei Jahren nach dem öffentlichen Promotionsakt veröffentlicht wird. Außerdem muss der Promovierte schriftlich erklären, dass er die vorgeschriebene Anzahl der Pflichtexemplare nachträglich abgeliefert. Er hat den entsprechenden Vertrag dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf der 3 Jahresfrist vorzulegen.
- (7) Die erfolgte Promotion wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch Eintrag in das Promotionsverzeichnis der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) aktenkundig gemacht.

XII. Schlussbestimmungen

§ 35

Akteneinsicht

Auf Antrag kann dem Promovierten nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Aushändigung der Promotionsurkunde schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht im Einvernehmen mit dem Promovierten.

§ 36

Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

- (1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens die Erkenntnis, dass sich der Doktorand einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend korrigiert oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren seitens der Statusgruppe der Professoren und Dozenten des Senates für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Dies gilt insbesondere, wenn sich der Doktorand unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht oder wenn er eine Täuschung begangen hat. Als versuchte Täuschung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Die betreffende Prüfungsleistung wird als „insuffizienter“ (5,0) bewertet. Bei der Berechnung der endgültigen Studienleistung wird die Note bei Plagiat oder Täuschung einfach und die Note der neuen Prüfungsleistung zweifach gewertet; die Summe wird durch drei geteilt. Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Kandidat nach vorheriger Anhörung durch den Prüfungsausschuss und durch dessen Entscheidung (vgl. § 22 Abs. 6 der Statuten der Kölner Hochschule für Katholische Theologie [KHKT]) von weiteren Prüfungen ausgeschlossen und vom Rektor exmatrikuliert werden.
- (3) Das Doktoratsexamen kann vom Promotionsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Doktorand sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig macht.
- (4) Der Promotionsausschuss kann eine Promotionsleistung auch rückwirkend für ungültig erklären, wenn sich vor der Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Doktorand sich des Plagiats schuldig gemacht hat.

§ 37

Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich

- (1) Auf Antrag einer Doktorandin beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) oder vergleichbarer gesetzlicher Regelungen auf Antrag zu berücksichtigen. Doktoranden müssen spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten wollen, dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis dem Doktoranden unverzüglich mit.
- (3) Macht der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen mehr als ein Semester andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die erforderlichen Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden, gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzten Frist oder in einer von ihm bestimmten anderen Form zu erbringen.

Entzug des Grades

- (1) Hat der Promovierte bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der Doktorgrad entzogen werden.
- (2) Hat der Doktorand oder der bereits Promovierte die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der Doktorgrad entzogen werden.
- (3) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (4) Wird der Doktorgrad entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung geändert, so ist die Bescheinigung nach Beschluss des Promotionsausschusses über die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Promotionsurkunde durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuziehen und ggf. eine neue Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. eine neue Promotionsurkunde auszuhändigen.
- (5) Der Doktorgrad kann vom Rektor der Hochschule entzogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist.
- (6) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

XIII. Ehrenpromotion (honoris causa)

- (1) Die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) kann den Grad eines Doktors der Theologie aufgrund besonderer Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die Kirche ehrenhalber (honoris causa) verleihen.
- (2) Vorschläge zu einer Promotion zum Doktor der Theologie ehrenhalber müssen von mindestens fünf Mitgliedern des Senats eingebracht werden. Der Vorschlag bedarf der Begründung.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Promotion „honoris causa“ bedarf der Zustimmung des Großkanzlers, der zuvor das „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhles einzuholen hat.
- (5) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie ehrenhalber (abgekürzt: Dr. theol. h.c.) vollzieht der Magnus Cancellarius in einer öffentlichen Feier.
- (6) Die Ehrung kann durch einen Beschluss des Senats der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden, wenn über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung ein Irrtum oder eine Täuschung vorliegt oder wenn sich der Geehrte als unwürdig erweist.

XIV. Widerspruch

Gegen die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie durch die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) getroffenen Entscheidungen kann der Doktoratsbewerber, der Doktorand oder der Promovierte beim Promotionsausschuss innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses, so entscheidet der Senat. Dieser legt dem Betroffenen die Gründe dafür schriftlich innerhalb eines Monats dar. Diese Entscheidung des Senates ist endgültig.

XV. Gültigkeit und Änderung der Ordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie durch die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) vom 11. Oktober 2000 außer Kraft.
- (2) Doktoranden, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie durch die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) ihr Doktoratsstudium begonnen haben, können
 1. entweder ganz nach der alten Ordnung (in der Fassung vom 10. Oktober 2000) fortsetzen und abschließen (Variante 1)
 2. oder auf Grundlage der alten Ordnung (in der Fassung vom 10. Oktober 2000) unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Paragraphen 20 bis 38 aus der neuen Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie durch die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) vom 24. Januar 2022 studieren, welche die dazu entsprechenden Paragraphen bzw. Regelungen der alten Ordnung ersetzen (Variante 2).

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der KHKT verabschiedet und nach Zustimmung der Trägerin vom Großkanzler der KHKT geprüft und genehmigt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 5. Mai 2022, verbunden mit dem Auftrag, sie den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an den Senat zu richten, der sie prüft, über sie entscheidet und sie an den Großkanzler weiterleitet.

Köln, den 15. Juni 2022

Prof. Dr. Christoph Ohly

Der Vorsitzende des Senats und Rektor
der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Dr. Martina Köppen

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)
- (Cologne University of Catholic Theology) gGmbH

Rainer Maria Kardinal Woelki

Großkanzler
der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)